

Wichtige Hinweise zum Totalschaden!

– Damit Sie nicht auf Ihrem Schaden sitzen bleiben –

Was bedeutet „Totalschaden“?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die im Gutachten ausgewiesenen Reparaturkosten (brutto) den Wiederbeschaffungswert (=Fahrzeugwert) übersteigen. Eine Reparatur ist in einem solchen Fall in der Regel nicht wirtschaftlich.

Fallstrick: Mietwagenkosten / Nutzungsausfall

- Um für Sie Mietwagenkosten und/oder Nutzungsausfall fordern zu können, schicken Sie uns den Kaufvertrag und den Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil 1) Ihres neuen Kfz per E-Mail zu (Begründung siehe unten 4. Punkt). Gute Fotos sind dabei ausreichend.
 - Lesen Sie sich die nachfolgenden 5 Punkte durch, um nicht auf Kosten sitzen zu bleiben!
1.  **Info an uns:** Teilen Sie uns so früh wie möglich mit, dass Sie einen Mietwagen nutzen, damit wir ggf. rechtzeitig reagieren können.
 2.  **Günstigere Mietwagenpreise:** Prüfen Sie, vor und auch während der Anmietzeit, ob Ihnen die Versicherung in einem Schreiben günstigere Mietwagenpreise über ein mit der Versicherung kooperierendes Mietwagenunternehmen angeboten hat. Der Hinweis darauf findet sich meist etwas versteckt auf den Folgeseiten des Schreibens. Sobald Ihnen diese Möglichkeit eröffnet wurde, muss die Versicherung nur noch diese günstigen Preise bezahlen. Damit es später keine bösen Überraschungen gibt, prüfen Sie dies bitte genau und fragen Sie zusätzlich auch bei uns nach, ob die Versicherung ggf. uns günstigere Mietwagenpreise für Ihren Fall hat zukommen lassen. Sie sollten das Autohaus oder das Mietwagenunternehmen unbedingt **vor** Anmietung darauf ansprechen, dass die Versicherung nur sehr begrenzt Mietwagenkosten bezahlen wird. Erhalten Sie ein Schreiben während der Anmietzeit, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob Sie den aktuellen (teuren) Mietwagen weiterfahren können oder ob es Ihnen zumutbar ist, über die Versicherung auf ein günstigeres Kfz zu wechseln. Je länger die noch verbleibende Anmietzeit ist, desto eher ist ein Wechsel zumutbar. Sprechen Sie uns in Ihrem eigenen Interesse, wenn Ihnen die Versicherung einen günstigeren Mietwagen anbietet, Sie jedoch bereits einen Mietwagen nutzen.
 3.  **Wenigfahrer:** Wenn Sie einen Mietwagen nutzen, schauen Sie, dass Sie diesen auch wirklich fahren. Nehmen Sie sich einen Mietwagen und fahren diesen im Schnitt weniger als 20 Kilometer pro Anmiettag, zahlt der Versicherer oft gar keine

Mietwagenkosten mit der Begründung, es sei günstiger gewesen, für die wenigen Fahrten ein Taxi zu nehmen.

- 4. ⚠ Sie kaufen sich erst viel später ein neues Kfz:** Nutzungsausfall und leider auch zum Teil Mietwagenkosten werden von der Versicherung gar nicht bezahlt, wenn Sie sich als Geschädigter nicht zeitnah ein neues Fahrzeug anschaffen. Unproblematisch ist, wenn Sie sich binnen 2 Monaten ab Unfalltag ein neues Kfz anschaffen. Wenn Sie in einem längeren Zeitraum kein Kfz kaufen, unterstellt Ihnen die Versicherung, dass Sie gar keinen „Nutzungswillen“ hatten, also überhaupt kein Fahrzeug für diese Zeit nutzen wollten. Um die Ersatzbeschaffung nachweisen zu können, mailen Sie uns bitte den Kaufvertrag/Rechnung/Fahrzeugschein Ihres neuen Fahrzeugs zu. Nur wenn dieser Nachweis erbracht wird, zahlt der Versicherer Ihnen Nutzungsausfall / Mietwagenkosten. Den Kaufvertrag und die Rechnung zum neuen Fahrzeug benötigen wir meist sowieso, um den fehlenden Umsatzsteueranteil für Sie bei der Versicherung anzufordern (siehe hierzu weiter unten: „Hinweis: Umsatzsteuer“).

➔ **Sprechen Sie uns an, wenn sich die Ersatzbeschaffung verzögert!** Das gilt vor allem, wenn Sie für die ersten 14 Tage einen Mietwagen nutzen. Stimmen Sie sich in einem solchen Fall unbedingt mit uns ab, um nicht auf Kosten sitzen zu bleiben!

Beachten Sie zudem, dass das neue Fahrzeug auf den gleichen Namen zugelassen werden sollte wie das alte, um nicht in Begründungsschwierigkeiten zu geraten, dass gar nicht Sie als Geschädigter sich ein neues Fahrzeug gekauft haben, sondern Ihr Ehepartner, Ihr Kind oder noch schwieriger: ein „Dritter“.

➔ **Sprechen Sie uns an, wenn das neue Kfz von einer anderen Person gekauft oder zugelassen werden soll!**

- 5. ⚠ Schadenminderungsobliegenheit:** Egal ob Sie einen Mietwagen nutzen oder Nutzungsausfall fordern. Damit Sie die volle Zeit von der Versicherung bezahlt bekommen, gilt für Sie die Obliegenheit, den entstehenden Schaden möglichst gering zu halten (sog. „Schadenminderungsobliegenheit“). Auf der sichersten Seite ist stets derjenige Geschädigte, der nur solche Aufwendungen tätigt, die er auch selbst tragen würde, unterstellt, es gäbe keinen Versicherer, der die Kosten übernimmt.

Bei einem Totalschaden zahlt die Versicherung Mietwagenkosten für 14 Tage, ohne dass es einer aufwendigen Begründung für die Mietwagendauer bedarf. Hintergrund ist, dass im Gutachten meist diese 14 Tage als Dauer angegeben ist, in der Sie sich ein neues Kfz anschaffen könnten. Es handelt sich um einen pauschalen Wert, der in der Praxis dem Geschädigten oft nicht ausreicht, ein geeignetes Ersatzfahrzeug zu finden.

Möchten Sie auf keinen Fall auf Mietwagenkosten sitzen bleiben, ist die sicherste Variante gar keinen Mietwagen in Anspruch zu nehmen und stattdessen Nutzungsausfall zu beanspruchen. In diesem Fall bekommen Sie je nach Wertigkeit, Ausstattung und Alter Ihres beschädigten Kfz von der Versicherung Nutzungsausfall bezahlt. Dieser beträgt zwischen 23 € und 175 € am Tag. Die Höhe des täglichen Nutzungsausfalls finden Sie im Gutachten. Zu beachten ist, dass der Wert im Gutachten teilweise nicht das Alter Ihres Fahrzeugs berücksichtigt. Ist Ihr Fahrzeug zwischen 5 bis 10 Jahre alt, zahlt Ihnen die Versicherung meist nur die nächstniedrigere Stufe Nutzungsausfall aus. Zwei Stufen niedriger wird bezahlt, soweit Ihr Kfz

bereits älter als 10 Jahre ist. Ob das Alter in dem Nutzungsausfallwert im Gutachten berücksichtigt ist, ergibt sich meist nicht aus dem Gutachten selbst. Sprechen Sie im Bedarfsfall Ihren Gutachter darauf an.

Oft ist es jedoch so, dass der Geschädigte weder beruflich noch privat auf ein Kfz verzichten kann, so dass für die Zeit, bis ein neues Kfz zur Verfügung steht, auf einen Mietwagen zurückgegriffen werden muss. Soweit Ihr Autohaus Ihnen kein Mietfahrzeug stellen kann, gibt es zusätzlich die Möglichkeit, einen Mietwagen direkt über die eintrittspflichtige Versicherung zu organisieren. Zu beachten ist, dass die Position Mietwagenkosten einer der häufigsten Streitpunkte bei der Schadenregulierung darstellt. Entweder ist die Versicherung mit der Höhe der abgerechneten Mietwagenkosten oder mit der Dauer der Inanspruchnahme nicht einverstanden. Um auf alle Eventualitäten einzugehen, würde den Rahmen an dieser Stelle sprengen.

Selbstverständlich können Sie auch nur für einen Teil der Zeit einen Mietwagen beanspruchen und für die restliche Zeit Nutzungsausfall geltend machen.

- ➔ **Bitte lassen Sie uns in diesem Fall eine kurze Aufstellung zukommen, für welche Zeiträume Sie Nutzungsausfall geltend machen möchten und für welchen Zeitraum Sie einen Mietwagen von wem genutzt haben.**

Fallstrick: Standkosten

- ➔ **Steht Ihr Kfz bei einem Abschleppdienst? Sprechen Sie uns umgehend hierauf an, damit Sie nicht auf Kosten sitzen bleiben! Wir stimmen mit Ihnen die weiteren Schritte ab und kümmern uns um die Abwicklung!**

Steht Ihr Fahrzeug bei einem Abschleppdienst, fallen dort regelmäßig Standkosten an. In einem solchen Fall ist Eile geboten, damit Ihr Kfz nicht zu lange beim Abschlepper steht. Es empfiehlt sich zeitnah ein Gutachten einzuholen, um das Kfz direkt beim Abschlepper verkaufen zu können. Die Versicherung erstattet lediglich Standkosten von ein 1 bis 3 Wochen. Übliche Standkosten betragen ca. 15 € am Tag.

⚠ Fallstrick: Verkauf Ihres Fahrzeugs: Sie verkaufen Ihr beschädigtes KFZ? Bitte unbedingt lesen!

📌 Wichtig: Bevor Sie Ihr Kfz verkaufen, prüfen Sie Ihre Unterlagen, ob Ihnen die Versicherung per E-Mail oder per Brief ein höheres Restwertangebot für Ihr verunfalltes Kfz zugeschickt hat.

➔ 📞 Rufen Sie uns zusätzlich unmittelbar vor dem Verkauf Ihres Kfz an, um zu klären, ob die Versicherung bei uns ein höheres Restwertangebot für Ihr Kfz abgegeben hat. Sprechen Sie uns an. Wir kümmern uns für Sie um den Verkauf Ihres Kfz!

Im Gutachten befindet sich neben den Reparaturkosten und dem Wiederbeschaffungswert auch der Restwert Ihres Autos. Es handelt sich um den Wert Ihres Kfz im beschädigten Zustand.

Die Versicherung zahlt stets nur die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert.

Wiederbeschaffungswert – Restwert = Erstattungsbetrag der Versicherung

Die Versicherung zieht den Restwert vom Wiederbeschaffungswert ab, da Sie Ihr Fahrzeug zum Restwert im Gutachten jederzeit verkaufen können.

Zu beachten ist, dass der Gutachter den Restwert in der Regel recht niedrig ansetzt. Es handelt sich nämlich um den Preis, den ein seriöser Autohändler beim Ankauf Ihres verunfallten Kfz auf dem regionalen Markt zahlen würde.

Nun passiert Folgendes: Sobald das Gutachten bei der Versicherung eingereicht wird, wird diese versuchen einen Käufer für Ihr Kfz zu finden, der mehr als den im Gutachten ausgewiesenen Restwert bietet. Denn je höher der Preis, der beim Verkauf Ihres Kfz erzielt wird, desto weniger muss die Versicherung bezahlen.

Frage: Muss ich ein höheres Restwertangebot des Versicherers abwarten, bevor ich mein KFZ verkaufe?

Antwort: Nein! Sie können Ihr Kfz zu dem Restwert im Gutachten sofort verkaufen. In Ihrem Gutachten finden sich drei konkrete Angebote für Ihr Kfz von regionalen Händlern. Verkaufen Sie Ihr Kfz an den Händler mit dem höchsten Gebot, können Sie darauf vertrauen, dass die Versicherung auch nur diesen Wert vom Wiederbeschaffungswert abziehen darf. Findet die Versicherung erst nach dem Verkauf Ihres Fahrzeugs ein höheres Restwertangebot, ist dies zu spät für die Versicherung.

⚠ Hinweis: Ihr Fahrzeug ist (noch) finanziert oder geleast und der Fahrzeugbrief befindet sich bei einer Bank?

- ➔ **Sprechen Sie uns an. Wir kümmern uns für Sie um die Abwicklung mit der Bank!**
- ➔ **Schicken Sie uns hierfür Ihren kompletten Finanzierungs- bzw. Leasingvertrag (inklusive AGB) per E-Mail zu, damit wir für Sie die komplette Abwicklung übernehmen können.**

Ist Ihr verunfalltes Kfz finanziert, stehen Sie vor der Herausforderung, den bestehenden Finanzierungsvertrag mit der Bank abzurechnen. Ein Totalschaden beendet nicht automatisch den Finanzierungsvertrag. Zunächst sind Sie verpflichtet, die vereinbarte monatliche Rate weiter zu zahlen. Der Finanzierungsvertrag wird jedoch im Falle eines Totalschadens in der Regel gekündigt. Hierfür müssen jedoch entweder Sie oder die Bank tätig werden. Eine Kündigung hat zur Folge, dass Ihnen alle ausstehenden Beträge unmittelbar von der Bank in Rechnung gestellt werden. Die Einzelheiten regelt das Kleingedruckte Ihres Finanzierungsvertrags. Der Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil 2) ist bei der Bank hinterlegt und die Bank gibt ihn erst aus der Hand, wenn alle Forderungen aus dem Finanzierungsvertrag beglichen sind. Die Kommunikation mit den Banken gestaltet sich oft zeit- und arbeitsaufwendig. Der Aufkäufer möchte den Kaufpreis erst bezahlen, wenn er den Fahrzeugbrief bei Abholung ausgehändigt bekommt oder zumindest die Sicherheit hat, dass er diesen zeitnah zugeschickt bekommt (durch eine Bestätigung der finanzierenden Bank). Die Situation wird zusätzlich verkompliziert, wenn die Verkaufsabwicklung über eine weitere „Person“, nämlich eine Restwertbörse vonstattengeht. Steht Ihr Kfz außerdem bei einem Abschleppunternehmen oder einem Autohaus, bei dem täglich Standkosten anfallen, müssen Sie dafür sorgen, dass der Aufkäufer Ihr Kfz zeitnah abholt. Denn der Versicherer zahlt nur zeitlich begrenzt Standkosten. Es ist somit Eile geboten, damit Sie als Geschädigter nicht auf Kosten sitzen bleiben.

Die gleiche Problematik besteht im Übrigen bei einem Leasingfahrzeug. Denn auch in diesem Fall ist es Ihre Aufgabe als Geschädigter sich um die komplette Abwicklung zu kümmern.

Frage: Was ist, wenn der Wiederbeschaffungswert im Gutachten nicht ausreicht, um alle restlichen Beträge aus dem Finanzierungsvertrag zu begleichen?

Antwort: Ihr Auto hat einen Totalschaden und nun sollen Sie als Geschädigter auch noch draufzahlen. Einziger Ausweg hieraus ist, dass Sie bereits beim Kauf Ihres Fahrzeugs eine Versicherung abgeschlossen haben, die genau diese Lücke abdeckt. Die Versicherung nennt sich GAP-Versicherung, wird jedoch von den Banken und Leasinggesellschaft oft mit einem eigenen Produktnamen versehen. Bei der Santander Bank heißt die Versicherung z.B. „Santander Safe“. Bei einem finanzierten Kfz fehlt oft eine solche Versicherung. Bei einem geleasten Fahrzeug wird die GAP-Versicherung hingegen meist automatisch vom Autohaus mit verkauft und ist damit vorhanden. Schauen Sie sich das Kleingedruckte Ihrer Vertragsunterlagen durch oder sprechen Sie ihren Verkäufer darauf an, falls Sie unsicher sind, ob Sie eine solche Versicherung haben.

 **Hinweis: Umsatzsteuer**

→ **Schicken Sie uns die Rechnung Ihres neuen Kfz per E-Mail, damit Sie die Umsatzsteuer erstattet bekommen.**

Ausgangslage: Die Versicherung zahlt Ihnen im Falle eines Totalschadens die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert.

Wiederbeschaffungswert – Restwert = Erstattungsbetrag Versicherung

Der im Gutachten ausgewiesene Wiederbeschaffungswert enthält meistens einen Teil Umsatzsteuer. Diesen Umsatzsteueranteil zieht Ihnen die Versicherung zunächst vom Wiederbeschaffungswert ab, so dass die erste Zahlung des Versicherers meist um diesen Umsatzsteueranteil reduziert ist. Hintergrund ist, dass Umsatzsteuer nach § 249 Absatz 1 Satz 2 BGB nur dann erstattet wird, wenn diese tatsächlich bei der Ersatzbeschaffung anfällt. Die Umsatzsteuer bezahlt die Versicherung also erst, wenn Sie nachweisen, dass beim Kauf Ihres neuen Fahrzeugs Umsatzsteuer angefallen ist.

Bei dem im Gutachten ausgewiesenen Wiederbeschaffungswert gibt es drei Möglichkeiten zur Umsatzsteuer:

1. **Regelbesteuerung:** Ihr verunfalltes Kfz war recht neu (grober Richtwert: bis 3 Jahre)? Dann enthält der Wiederbeschaffungswert die Regelbesteuerung von 19%, den die Versicherung zunächst einbehält, bis der Nachweis geführt ist, dass der Umsatzsteueranteil bei der Ersatzbeschaffung Ihres neuen Fahrzeugs wieder angefallen ist.
2. **Differenzbesteuerung:** Ihr Kfz ist etwas älter (grober Richtwert: zwischen 3 und 10 Jahren), so dass der Wiederbeschaffungswert nur eine Differenzbesteuerung enthält. Diese wird im Gutachten meist mit einem Wert von 2,0 bis 2,4 Prozent des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt. Auch hier wird die Versicherung diesen Teil zunächst einbehalten, auch wenn es sich meist „nur“ um einen Betrag zwischen 100 bis 300 € handelt.
3. **Keine Steuer:** Ihr verunfalltes Kfz war recht alt (grober Richtwert: ab 10 Jahre). Bei einem gewerblichen Händler ist ihr Fahrzeug nicht mehr zu finden. Ein vergleichbares Fahrzeug findet sich nur noch auf dem Gebrauchtwagenmarkt. Umsatzsteuer fällt dabei nicht an. Im Wiederbeschaffungswert ist keine Umsatzsteuer enthalten. Die Versicherung wird in diesem Fall keinen Abzug vornehmen.

Frage: Was ist, wenn ich das neue Fahrzeug lease?

Antwort: Auch wenn Sie sich für eine Ersatzbeschaffung durch ein Leasing entscheiden, fällt Umsatzsteuer an. Die Versicherung muss Ihnen den Umsatzsteueranteil aus dem Wiederbeschaffungswert bezahlen, soweit durch die Leasingraten Umsatzsteuer angefallen ist. Als Nachweis genügt der Versicherung meist der Leasingvertrag, in dem der

Umsatzsteuerteil ausgewiesen ist. Herausfordernd kann es an dieser Stelle werden, wenn die Versicherung zusätzlich die Vorlage der Rechnungen der Leasinggesellschaft verlangt, mit denen Ihnen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wurde. Die Kommunikation mit den Banken ist nicht immer einfach.

- ➔ **Schicken Sie uns in einem solchen Fall den Kauf- und den Leasingvertrag zu Ihrem neuen Kfz per E-Mail zu.**

Fallstrick: Abmeldung: Melden Sie Ihr Kfz vor Verkauf ab!

Wenn Sie Ihr Fahrzeug verkaufen, melden Sie dieses unbedingt ab, bevor der Aufkäufer Ihr Fahrzeug abholt. Geben Sie dem Aufkäufer niemals Ihre Kennzeichen mit. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Aufkäufer die Ummeldung nicht vornimmt. In diesem Fall bezahlen Sie erst einmal Ihre Kfz-Versicherung weiter. Denn Ihre alte Kfz-Versicherung wird den Vertrag erst beenden, wenn das Kraftfahrt-Bundesamt die Abmeldung bestätigt.

Hinweis: Ab- und Anmeldekosten / Überführungskosten neues Kfz

- ➔ **Wird die Ab- und Anmeldung über ein Autohaus abgewickelt, setzen wir uns für Sie direkt mit dem Autohaus in Verbindung. Sie laufen dabei nicht Gefahr, auf irgendwelchen Kosten sitzen zu bleiben.**
- ➔ **Nehmen Sie die Ab- und Anmeldung selbst vor, dann schicken Sie uns Fotos/Scans der entstandenen Kosten per E-Mail zu. Wir kümmern uns darum, dass Sie diese Kosten vom Versicherer erstattet bekommen.**

Nicht vergessen: Auch die Ab- und Anmeldekosten zahlt die gegnerische Versicherung.

Steht Ihr verunfalltes Fahrzeug bei dem Autohaus, bei dem Sie auch ein Ersatzfahrzeug kaufen, übernimmt das Autohaus normalerweise die Ab- und Anmeldung selbst oder aber beauftragt damit einen spezialisierten Zulassungsdienst.

Wird ein Zulassungsdienst beauftragt, geht die Ab- und Anmeldung binnen weniger Tage vonstatten und die Autohäuser müssen sich nicht um einen Termin bei der Zulassungsbehörde bemühen. Allerdings fallen wesentlich höhere Kosten an, die der Versicherer nur ungern zahlen möchte. Der Versicherer verlangt häufig nicht nur die Rechnung des Autohauses, sondern auch die Fremdrechnung des Zulassungsdienstes sowie die tatsächlich angefallenen Kosten der Behörde. Je mehr Dokumentation der Geschädigte vorweisen kann, desto eher ist der Versicherer bereit, diese Kosten außergerichtlich zu erstatten.

Frage: Beahlt die Versicherung mein **Wunschzeichen**?

Antwort: Ja! Allerdings fordert die Versicherung möglicherweise den Nachweis, dass es sich bei Ihrem alten Kennzeichen auch um ein Wunschzeichen gehandelt hat. Dazu benötigen Sie die alten Unterlagen. Sind diese nicht mehr auffindbar, lässt sich der Versicherer eventuell dadurch überzeugen, dass die Buchstaben und Ziffern Ihres alten Kennzeichens Ihnen zugeordnet werden können. Z.B. das alte Nummernschild setzt sich aus Ihren Initialen, Ihrem Geburtsjahr etc. zusammen, so dass es sich offensichtlich um ein Wunschzeichen gehandelt hat.

Frage: Das Autohaus hat **Überführungskosten** für mein neues Kfz in Rechnung gestellt. Bekomme ich diese vom Versicherer wieder?

Antwort: Ja! Die Überführungskosten können gut und gerne 500 € und mehr ausmachen, wenn das Autohaus Ihnen den Transport des neuen Fahrzeugs in Rechnung stellt. Möglicherweise weigert sich die Versicherung solche Kosten außergerichtlich zu übernehmen oder fordert den Nachweis, dass Sie als Geschädigter auf dem regionalen Markt kein Fahrzeug finden konnten, bei dem keine Transportkosten anfallen. Die wenigsten Geschädigten können in einem solchen Fall nachweisen, dass Sie Angebote von mehreren Händlern zuvor eingeholt haben. Die Gerichte sprechen Überführungskosten jedoch überwiegend zu. Diese sind üblich und fallen regelmäßig bei der Ersatzbeschaffung an.

Hinweis: Kosten voller Tank

Frage: Ich habe kurz vor dem Unfall vollgetankt. Bekomme ich diese Kosten wieder?

Antwort: Ja! Die Kosten für den Kraftstoff werden bei einem Verkauf nur bedingt berücksichtigt. Deshalb haben Sie als Geschädigter einen separaten Anspruch auf Erstattung Ihrer Tankfüllung. Bei den derzeit hohen Kraftstoffpreisen lohnt sich dies.

Wichtig: Machen Sie ein Foto Ihrer Tankanzeige auf dem auch die Gesamtkilometer Ihres Fahrzeugs zu sehen sind. Alternativ können Sie eine Tageszeitung mit dem aktuellen Datum auf dem gleichen Bild ablichten. Damit führen Sie den Nachweis, wann genau das Bild angefertigt wurde. Durch den Nachweis eines vollen Tanks kann der Schaden nun geschätzt werden. Hingegen ist der Tankbeleg nur bedingt als Nachweis brauchbar. Denn der Beleg schließt meist nicht die Möglichkeit aus, dass Sie den getankten Kraftstoff vor dem Unfall bereits verfahren haben.

Manche Gutachter nehmen ein Foto ihrer Tankanzeige mit ins Gutachten auf. Hierdurch sparen Sie sich eine eigene Dokumentation.

Hinweis: Sie möchten Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens behalten?

Bei älteren Fahrzeugen entscheiden sich Geschädigte ab und an dafür, das Kfz trotz eines Totalschadens zu behalten. Der Geschädigte hat in einem solchen Fall meist die Möglichkeit, sein Fahrzeug günstig wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Das Kfz wird meist nicht gemäß Gutachten repariert, sondern behelfsmäßig wieder in einen fahr- und verkehrssicheren Zustand versetzt.

Frage: Muss ich mir in einem solchen Fall den hohen Restwert der Versicherung trotzdem entgegenhalten lassen?

Antwort: Nein! Es gilt ausschließlich der im Gutachten ausgewiesene (niedrige) Restwert.

Die Versicherung zahlt stets nur die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Restwert. Damit die Versicherung möglichst wenig zahlen muss, wird sie Ihr Kfz in eine Restwertbörse einstellen, bei der spezialisierte Restwertaufkäufer bundesweit verbindliche Kaufangebote für Ihr Kfz abgeben können. Findet die Versicherung ein hohes Restwertangebot für Ihr Kfz, wird sie zunächst diesen hohen Restwert vom Wiederbeschaffungswert abziehen. Der Erstattungsbetrag der Versicherung verringert sich dadurch meist beträchtlich.

Entscheiden Sie sich jedoch, Ihr Kfz nicht zu verkaufen, sondern es in einem verkehrssicheren Zustand weiter zu nutzen, darf die Versicherung ein höheres Restwertangebot nicht berücksichtigen. Es gilt alleine der (niedrige) Restwert im Gutachten (BGH Urteil 6.3.07 Az. VI ZR 120/06). Die Versicherung darf in einem solchen Fall nicht das höhere Restwertangebot in Abzug bringen. Da diese Rechtsprechung sowohl bei Gutachten, Anwaltskollegen und leider auch bei Versicherern oft nicht bekannt ist, bedarf es erfahrungsgemäß einiges an Überzeugungsarbeit an dieser Stelle.

→ Sprechen Sie uns an, wenn Sie Ihr Kfz trotz Totalschadens behalten möchten.

Fallstrick: Abschleppkosten

→ Steht Ihr Fahrzeug beim Abschlepper und Sie wollen einen zweiten Abschleppvorgang in Auftrag geben, sprechen Sie uns zuerst darauf an, damit Sie nicht auf Kosten sitzen bleiben!

Ist Ihr Kfz unfallbedingt nicht mehr verkehrssicher, muss dieses von der Unfallstelle abgeschleppt werden. Meist wird der Abschlepper bereits von der hinzugezogenen Polizei gerufen. In der Regel wird der Abschleppvorgang jedoch Ihnen als Eigentümer oder Halter des Kfz in Rechnung gestellt. Die Abschleppkosten müssen dabei beim Abschleppdienst immer sofort, spätestens bei Abholung Ihres Fahrzeugs vom Hof des Abschleppers vollständig

bezahlt werden. Als Geschädigter bleibt Ihnen an dieser Stelle nichts anderes übrig als mit diesen Kosten in Vorleistung zu gehen. Wenn Sie mit den Abschleppkosten auf keinen Fall in Vorleistung gehen möchten oder sich nicht ganz sicher sind, ob Sie eine Mitschuld an dem Unfall tragen, empfehlen wir Ihnen den Abschleppvorgang über Ihren Automobilclub zu organisieren (ADAC, ACE). Selbst wenn Sie noch kein Mitglied sind, können Sie meist im Rahmen des aktuellen Abschleppvorgangs noch einen Vertrag abschließen. Die Verträge haben meist eine Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr, sind jedoch im Ergebnis günstiger, als wenn Sie den Abschleppvorgang aus eigener Tasche zahlen müssen.

Ein Abschleppvorgang wird meist unproblematisch vom Versicherer bezahlt. Im Einzelfall zu prüfen ist, wenn bereits ein Abschleppvorgang zum Abschlepper stattgefunden hat und Ihr Kfz ein zweites Mal abgeschleppt werden soll, z.B. zur Werkstatt Ihres Vertrauens oder zu Ihnen nach Hause. Handelt es sich um einen eindeutigen Totalschaden, wird dieser zweite Abschleppvorgang von der Versicherung außergerichtlich oft nicht bezahlt. Die Versicherung wird Ihnen den Vorwurf machen, dass der zweite Abschleppvorgang die Kosten unnötig in die Höhe getrieben habe. Sie hätten einen Gutachter direkt zum Abschlepper schicken können. Ihr Kfz hätte sodann direkt von dort aus verkauft werden können.

Hinweis: Fahrtkosten

In den meisten Fällen werden Fahrtkosten zur Werkstatt, zum Gutachter, zum Arzt etc. pauschal mit 25 € von der Versicherung abgegolten (=Kostenpauschale). Es handelt sich hierbei um einen pauschalen Schadenersatz, der von der Versicherung ohne konkreten Nachweis im Rahmen der Unfallregulierung bezahlt wird. Unbenommen bleibt Ihnen, einen höheren Schaden als 25 € nachzuweisen. Höhere Fahrtkosten fallen an, wenn z.B. ein Taxi in Anspruch genommen werden musste, Sie Ihr neues Fahrzeug weit entfernt abholen mussten oder Arztbesuche für einen längeren Zeitraum anfallen. Die Ihnen entstandenen Fahrtkosten sind dem Versicherer stets konkret nachzuweisen. Notieren Sie sich alle Fahrten und sammeln Sie alle Belege, die als Nachweis für die entstandenen Kosten dienen können.